

Beschlussvorlage Nr. B-244/2020

Einreicher:
Dezernat 3/Tierpark

Gegenstand:

Übertragung der Kassengeschäfte im Tierpark Chemnitz auf einen Dritten

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf wurde mit der aktuellen Zweijahresplanung 2021/2022 ff. angemeldet	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 2.		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz nach § 87 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 35 SächsKomKBVO auf einen Dritten zu übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt bis längstens 2024 auf der Grundlage von zwei Verträgen mit einer Vertragsdauer von jeweils zwei Jahren. Vor der Vergabe für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2024 ist zu prüfen, ob eine Besetzung mit städtischen Bediensteten möglich ist.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet,
- sich für die Abgabepflichtigen und Vertragspartner der Stadt Chemnitz daraus keine unvermeidbaren Belastungen ergeben.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

1. Ausgangssituation

Seit 2007 werden im Tierpark Chemnitz die Kassengeschäfte von einem Dritten wahrgenommen (Kassierung der Eintrittsgelder, Souvenirverkauf, Verleih von Bollerwagen). Der zuletzt abgeschlossene Vertrag läuft zum 31.03.2021 aus.

2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Höhe der Arbeitszeit bei der Kassierung im Tierpark und im Wildgatter 2019

Monat	max. tägliche Arbeitszeit in h	max. Anzahl der Arbeitstage	max. monatliche Arbeitszeit in h
Januar	6,25	31	193,75
Februar	6,25	28	175,00
März	7,25	31	224,75
April	9,25	30	277,50
Mai	9,25	31	286,75
Juni	9,25	30	277,50
Juli	9,25	31	286,75
August	9,25	31	286,75
September	9,25	30	277,50
Oktober	7,25	31	224,75
November	6,25	30	187,50
Dezember	6,25	31	193,75
Gesamt			2.892,25

Kassierung durch Dritte

Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen: 3

Kosten pro Stunde für einen Arbeitsplatz (16,80 € zzgl. Umst.)	19,99 €
angenommene durchschnittliche Arbeitszeit	1.631,00 h
Kosten pro Kassenkraft	32.603,69 €

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9c

Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)*: 84.395,00 €

anteilig 0,06 AE 5.063,70 €

<u>Kosten bei 3 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen</u>	97.811,07 €
	5.063,70 €

Gesamt: 102.874,77 €

<u>Kosten bei 4 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen</u>	130.414,76 €
	5.063,70 €

Gesamt: 135.478,46 €Kassierung durch städtische Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten: 3, Entgeltgruppe 3

(mögliche Sonn- und Feiertagszuschläge wurden nicht berücksichtigt, Vollbeschäftigung mit speziellem Arbeitszeitmodell wurde unterstellt)

Kosten pro Stunde je Arbeitsplatz ohne Sach- und Gemeinkosten* 25,35 €

Angenommene durchschnittliche Arbeitszeit 1.631,00 h

Kosten pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin 41.345,85 €

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9c

Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)*: 84.395,00 €

anteilig 0,06 AE 5.063,70 €

<u>Kosten bei 3 Beschäftigten</u>	124.037,55 €
	5.063,70 €

Gesamt: 129.101,25 €

<u>Kosten bei 4 Beschäftigten</u>	165.383,40 €
	5.063,70 €

Gesamt: 170.447,10 €Vergleich der Kosten

	3 Beschäftigte	4 Beschäftigte
Übertragung auf Dritte	102.874,77 €	135.478,46 €
Erledigung durch die Stadt	129.101,25 €	170.447,10 €

Fazit:

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Wahrnehmung durch die Stadt Chemnitz. Bei der Übertragung auf Dritte können je nach Personalbedarf zwischen 26.226,48 Euro und 34.968,64 Euro eingespart werden.

3. weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung voraus. In der Ausschreibung muss die Forderung, dass alle Bestimmungen des Arbeitnehmer-entsendegesetzes sowie die gesetzlichen Regelungen von Mindestlöhnen zwingend bei der Auftragsausführung zu beachten und umzusetzen sind, enthalten sein. Die Ausschreibungs-Unterlagen und der sich daran anschließende Vertrag sind dem Kassen- und Steueramt, Abteilung Zahlungsverkehr vorab zur Prüfung und nach Abschluss in Kopie zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die benannten Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag berücksichtigt werden.

Die Prüfung durch das betriebliche Eingliederungsmanagement BEM ist abgeschlossen. Städtische Bedienstete stehen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

Die benötigten finanziellen Mittel, die aus einer Übertragung der Kassengeschäfte an einen Dritten resultieren, wurden mit der aktuellen Zweijahresplanung angemeldet.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag soll für die Dauer von zwei Jahren mit der Option zur Verlängerung geschlossen werden. Danach erfolgt eine erneute Ausschreibung.

Es wird vereinbart, dass die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben.

Die Einhaltung des Vertrages wird durch die zuständige Organisationseinheit Tierpark Chemnitz überwacht.